	e Zutreffendes ankreuzen ⊠. Bitte sorgfältig in Druckschrift ausfüllen.	
Hinweis: Die Antragstellenden sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch ver- oflichtet, alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen anzugeben und die verlangten Nachweise vorzulegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den An- trag erforderlich (§ 67a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundes- datenschutzgesetz). Kommen sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Ausbildungsförderung nach dem BAföG versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).		die des An- es- die Eingangsstempel
Antrag auf Ausbildu nach dem Bundesausbildungsfö		
lch beantrage Ausbildungsförderung für den Besuch der/des	Ausbildungsstätte Klasse/Fachrichtung	
	in Vollzeit in Te	eilzeit
Ich habe bereits früher einen Antrag auf A Amt für Ausbildungsförderung	Ausbildungsförderung gestellt	nein ja, und zwar beim bisherige Amts- und Förderungsnummer
Personenbezogene Angaben		
Name, ggf. Geburtsname	Geburtsort	
Vorname	Geburtsda	tum
ledig verheiratet/in eingeti Lebenspartnerschaft		end verwitwet geschie
Staatsangehörigkeit		Staatsangehörigkeit des Ehegatten/eingetr. Lebenspa
deutsch andere, und zwar		Staatsangenorigkeit des Enegattenvenigeti. Lebenspe
Anschrift am ständigen Wohnsitz		
Straße, Hausnummer		bei
ggf.Aust. Rénnbuchstaben PLZ		E-Mail - Angabe freiwillig Telefon (mit Vorwahl) - Angabe freiwillig
Anschrift der Unterkunft während der Au	u shildung (soweit hereits hekann	t)
Straße, Hausnummer	g (ee nen zenen zenen	bei
ggf. Ausl- Rennbuchstaben PLZ Ort		E-Mail - Angabe freiwillig
Bundesland		Telefon (mit Vorwahl) - Angabe freiwillig
Bankverbindung		
Name und Sitz des Geldinstituts		
Name und Vorname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabe	ers (sofern nicht Antragsteller/in)	
Bankleitzahl Kontonummi	er 	
BIC		
IBAN		
Der Bescheid sowie sonstiger Schriftver	rkehr sollen übersandt werden	an:
mich (Zeilen 13 bis 16) mich (Z	Zeilen 17 bis 20) oder	meinen Vater
Angaben über meine <u>leiblichen</u> Eltern od	der Adoptiveltern:	20.90.000
	-	Geburtsdatum verstorben al
Vater: Name, ggf. Geburtsname, Vorname		
<u> </u>	Ort	
Vater: Name, ggf. Geburtsname, Vorname Straße, Hausnummer, ggf. AuslKennbuchstaben, PLZ,	Ort andere, und zwar	
Vater: Name, ggf. Geburtsname, Vorname Straße, Hausnummer, ggf. AuslKennbuchstaben, PLZ, Staatsangehörigkeit: deutsch		
Vater: Name, ggf. Geburtsname, Vorname Straße, Hausnummer, ggf. AuslKennbuchstaben, PLZ, Staatsangehörigkeit: deutsch Mutter: Name, ggf. Geburtsname, Vorname	andere, und zwar	Geburtsdatum verstorben al
Vater: Name, ggf. Geburtsname, Vorname Straße, Hausnummer, ggf. AuslKennbuchstaben, PLZ, Staatsangehörigkeit: deutsch	andere, und zwar	Geburtsdatum verstorben ar

am	Die elterliche Sorge/Das Aufenthaltsbestimmungsrecht B für mich ist/war zuerkannt worden durch das Vormundschafts- oder Familiengericht und Aktenzeichen					
Ich führe	einen eigenen Haushalt	ja neiı	n			
Angaben	über meine Kinder - ohne Sti	ief- und Pflegekinder - (weitere K	inder bitte auf gesondertem E	Blatt angeben)		
		1. Kind		2. Kind		
Name, Vo	rname					
Geburtsda	atum					
	wohnt in meinem Hau	ushalt: ja nein	wohnt in meinem Hausł	nalt: ja ne		
	Bruttoeinnahmen des im Bewilligungszeitrau monatlich in vollen Eu	um	Bruttoeinnahmen des Ki im Bewilligungszeitraum monatlich in vollen Euro			
Für mich	werden gezahlt oder es wurd	den beantragt:				
_	n von einem Begabtenförderur	•		ia nein		
		en aus öffentlichen Mitteln währe	_	iga inein		
Leistunger	ı für die berufliche Weiterbildu	ing nach dem Zweiten oder Dritte	n Buch Sozialgesetzbuch	ja nein		
Zuständige/s	Agentur für Arbeit/ARGE/Jobcenter					
Wenn Zeil		nraum ist im Eigentum meiner El den: Bei Schülerinnen/Schülern b		ja nein ja nein her Erläuterungen angeben		
5	atsunterbringung bitte Heimkos ulgeld und ohne behinderungs		monatlich Euro			
(ohne Sch	zur Krankenversicherung w	ährend der Ausbildung				
(ohne Sch	zur Krankenversicherung wa gesetzlich familienversichert	ährend der Ausbildung selbst gesetzlich versi als freiwilliges oder Pf		privatversichert		
(ohne Sch Angaben Ich bin	gesetzlich	selbst gesetzlich versi als freiwilliges oder Pfl		privatversichert		
Angaben Angaben Angaben	gesetzlich familienversichert	selbst gesetzlich versi als freiwilliges oder Pfl		privatversichert		
Angaben Ich bin Angaben Ich bin sel	gesetzlich familienversichert zur Pflegeversicherung wäh bst beitragspflichtig pflegevers	selbst gesetzlich versi als freiwilliges oder Pfl arend der Ausbildung	lichtmitglied ja B	privatversichert		

Zeile 67	Angaben zu meinem Einkommen		
68	während der Ausbildung B Ich werde im Bewilligungszeitraum (BWZ) Voom bis		Bitte teilen Sie uns Änderungen des Einkommens im Laufe des
			BWZ unverzüglich mit.
70	also in Kalendermonaten voraussichtlich Einnahmen erzielen nein; bitte weiter ab Zeile 90 ja, und zwar:		Betrag im gesamten BWZ in vollen Euro
71	Waisenrente und/oder Waisengeld (einschl. Weihnachtszuwendung)	Euro	
72	Ausbildungsvergütung brutto - auch Sachbezüge (ohne Familienzuschläge)	Euro	
73	Voraussichtliche Brutto-Einnahmen aus bestehenden oder ruhenden Arbeitsverhältnissen, Ferien-, Gelegenheitsarbeiten, Mini-Jobs	Euro	
74	darin ist ein Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen enthalten		ja
75	Sonstige Renten (z.B. Unfallrenten)	Euro	
76	Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft	Euro	
77	Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Sparzinsen)	Euro	
78	Einnahmen aus der BAföG-Einkommensverordnung (nicht: laufende BAföG-Zahlungen) - Die Verordnung ist abgedruckt in den Erläuterungen zu Formblatt 1 -	Euro	
79	Unterhaltsleistungen meines dauernd getrennt lebenden oder meines geschiedenen Ehegatten bzw. nicht mehr verbundenen eingetragenen Lebenspartners oder sonstiger unterhaltspflichtiger Personen (nicht die Eltern) monatlich	Euro	
80	Zuwendungen von Firmen oder privaten Stiftungen (z.B. Stipendien)	Euro	
81	Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln sowie Förderungs- leistungen anderer Staaten, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhalts oder der üblichen	Luio	
	Ausbildungskosten bestimmt sind (z.B. Stipendien)	Euro	
82	Sonstige Ausbildungsbeihilfen	Euro	
83	Einnahmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs		
84	a) meines Ehegatten/meines eingetragenen Lebenspartners	Euro	
85	b) meiner Kinder bestimmt sind	Euro	
	Ich habe folgende noch nicht bewilligte Sozialleistungen beantragt (z.B. Waisenrente)		
87	Territabe tolgende flocir flicht bewilligte 302laileistungen beantragt (2.b. walsenrente)		
88	Ich zahle geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Beiträge zur "Riester-Rente")	Euro	
89	Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge hinaus anrechnungsfrei bleiben, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung (z.B. Schulge Dieser Antrag muss schriftlich spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werde erforderlich.	eld) erfo	rderlich ist.
90	Angaben zu meinem Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung B		durch einen Datenabgleich beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können.
91	Ich habe zum Zeitpunkt der Antragstellung Vermögen im Sinne der Zeilen 93-	-100	Wert in vollen Euro
92	☐ nein; bitte weiter ab Zeile 101 ☐ ja, und zwar:		
93	Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)	Euro	
94	Sonstige unbebaute Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)	Euro	
95	Sonstige bebaute Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)		
96	Betriebsvermögen (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)	Euro	
97	Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks		
98	Lebensversicherungen (Rückkaufswert)		
99	Forderungen und sonstige Rechte	Euro	
100	Sonstige Vermögensgegenstände, z.B. Kraftfahrzeuge (Zeitwert)	Euro	

Zeile	Barvermögen und Guthaben		Wert in vollen Euro			
101	zum Zeitpunkt der Antragstellung		West in Vollen Luio			
102	Höhe des Barvermögens	E	uro			
103	Höhe des Bank- und Sparguthabens, einschließlich des Guthab	ens auf Girokonten B	uro			
104	Höhe des Bauspar- und Prämiensparguthabens B		uro			
105	Höhe des steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens ("Rie	ester-Rente") B	uro			
106	Meine Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Antragstellung B					
107	Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen auf einem der vorgenannten Vermögenswerte	E	uro			
108	Lasten, z.B. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, Beschränkungen des Eigentums zu Gunsten Dritter (Nießbrauch	h, Rentenverpflichtung) Ei	uro			
109	Sonstige Schulden, z.B. Forderungen Dritter, Kredite mit Ausnahme der Darlehen nach dem BAföG	E	uro			
110	Freizustellende Vermögenswerte					
111	Übergangsbeihilfen nach den §§ 12, 13 des Soldatenversorgung sowie nach § 13 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes		uro			
112	Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen a		uro			
113	Zur Vermeidung unbilliger Härten kann über die üblichen Freibetr	· ·				
	ů ů					
114	Mir ist bekannt, - dass unrichtige oder unvollständige Angabe	on odor die Unterlassung v	von Änderungsanzeigen			
115	strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidr und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurück	igkeit mit einer Geldbuße g	eahndet werden können			
116	 dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens) sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse (auch der Geschwister), über die im Rahmen dieses Antrags Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen. 					
117	 dass die im Rahmen dieses Antrags gemachter Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Ar durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 werden können. 	beitgeber sowie bei Vorlieg	en der Voraussetzungen			
118	 dass Vermögenswerte auch dann meinem Vermögen zuzurechnen sind, wenn ich diese rechtsmissbräuchlich übertragen habe. Dies ist der Fall, wenn ich in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung oder während der förderungsfähigen Ausbildung Teile meines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere an meine Eltern oder andere Verwandte, übertragen habe. 					
119	 dass die im Rahmen dieses Antrags gemac Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i.V.m. § 45d eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO bei können. 	EStG) und bei Vorliegen der	r Voraussetzungen durch			
120	 dass im Fall der Inanspruchnahme von Ausbil darlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau lichen Daten zwischen der KfW und dem Bundie KfW die Auszahlungsdaten dem zuständig 	(KfW) die für die Darlehens desverwaltungsamt ausgeta	srückerstattung erforder- auscht werden und dass			
121	Ich bestätige, dass ich die Erläuterungen zum A Kenntnis genommen habe.	Antrag auf Ausbildungsförd	erung - Formblatt 1 - zur			
122	Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vorgenommen wurden.	vollständig sind und im Dru	ıckteil keine Änderungen			
	Ort, Datum	Ort, Datum				
123	Unterschrift der/des Auszubildenden	Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des g	gesetzlichen Vertreters *			
124		activacs Auszabliactiacti				
125		* Nur erforderlich bei Auszubildenden unter 15 und bei minderjährigen Auszubildenden übe Akademie oder Hochschule besuchen oder e Zusammenhang steht	r 15 Jahren, die eine Höhere Fachschule,			

Stand: 01.04.2011

Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung - Formblatt 1 -

Allgemeines:

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Stellen Sie bitte daher den Antrag auf Ausbildungsförderung so früh wie möglich.

Nach dem BAföG werden eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner genauso behandelt wie Ehegatten. Im Falle einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind daher dieselben Angaben zu machen, wie im Falle einer Ehe. Bitte beachten Sie: Die Lebenspartnerschaft muss vom Standesbeamten nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz oder von einer anderen nach Landesrecht zuständigen Urkundsperson oder Behörde begründet worden sein. Partner anderer eheähnlicher Lebensgemeinschaften werden durchgängig nicht berücksichtigt.

Formblätter:

- Zu Ihrem Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG

gehört bei einem Erstantrag, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder bei einem Antrag auf Förderung eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland

Darüber hinaus sind erforderlich:

- von Ihnen als Antragsteller/in, sofern Sie Kinder haben und einen Kinderbetreuungszuschlag erhalten möchten,
- von Ihrer Ausbildungsstätte
 Falls Sie von Ihrer Hochschule eine Immatrikulationsbescheinigung mit dem Hinweis "[Bescheinigung] nach § 9 BAföG" erhalten haben oder diese selbst ausdrucken können, gilt sie als Ersatz für das Formblatt 2.
- von Ihrem Vater, Ihrer Mutter und, wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, von Ihrem Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner
- Sollten beide Elternteile im **maßgeblichen** Kalenderjahr Einkommen bezogen haben, so wird von jedem Elternteil ein Formblatt 3 benötigt.
- für Ausländer/innen im Sinne des § 8 Abs. 2, 2a und 3 BAföG Dieses Formblatt ist nur nach ausdrücklicher Anforderung auszufüllen und vorzulegen.
- für Auszubildende an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule

Diese Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich mit Beginn des 5. Fachsemesters vorzulegen, teilweise wird sie jedoch schon ab dem 3. Fachsemester benötiat.

Falls in Ihrem Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben werden, können Sie anstelle des Formblatts 5 eine Bescheinigung bzw. einen Ausdruck über die individuell erreichte Punktzahl beim Amt für Ausbildungsförderung einreichen. Die erforderlichen Leistungen sind erbracht, wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird.

- für eine Ausbildung, einen Ausbildungsteil oder ein Praktikum/Praxissemester im Ausland
- bei einem Antrag auf Aktualisierung des anrechenbaren Einkommens des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners der/des Auszubildenden oder des Vaters oder der Mutter der/des Auszubildenden Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn das Einkommen der betreffenden Person/en im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich geringer sein wird, als das im Formblatt 3 erklärte Einkommen.
- von Ihnen bei einem Antrag auf Vorausleistung von Ausbildungsförderung

Formblatt 1

(Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

die Anlage 1 zu Formblatt 1

(Schulischer und beruflicher Werdegang).

die Anlage 2 zu Formblatt 1

(Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag)

das Formblatt 2

(Bescheinigung nach § 9 BAföG über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/Fernunterrichtslehrgang)

das Formblatt 3

(Einkommenserklärung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, des Vaters, der Mutter)

das Formblatt 4

(Zusatzblatt für Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des § 8 Abs. 2, 2a und 3 BAföG)

das Formblatt 5

(Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG)

das Formblatt 6

(Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland)

das Formblatt 7

(Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG)

das Formblatt 8

(Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG)

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Sonstiges:

Füllen Sie bitte das Antragsformblatt sorgfältig, vollständig und gut lesbar aus. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und fügen Sie die erforderlichen **Belege** und **Nachweise** bei. Nur dann kann das Amt für Ausbildungsförderung Ihren Antrag zügig bearbeiten und die Zahlungen rechtzeitig leisten. Bei Kontoauszügen können die Angaben, die für die Entscheidung über den Antrag nicht erforderlich sind, von Ihnen geschwärzt werden. Sollten Sie zu den Formblättern oder Erläuterungen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Geben Sie den Antrag auf Ausbildungsförderung bitte bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ab. Hinweise dazu, welches Amt für Sie zuständig ist, finden Sie in den "Allgemeinen Hinweisen zu den Formblättern".

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 4

Eine Vollzeitausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung nach den Ausbildungsbestimmungen oder der allgemeinen Erfahrung einschließlich aller Unterrichtsstunden, der notwendigen Vorbereitungen und der notwendigen Praktika 40 Wochenstunden erfordert.

Zeile 10

Die Angaben dauernd getrennt lebend, verwitwet und geschieden sind auch anzukreuzen, wenn Sie in einer eingetragene Lebenspartnerschaft dauernd getrennt leben, der eingetragene Lebenspartner verstorben ist bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde.

Zeile 12

Falls Sie Ausländer/in sind, legen Sie bitte Ihre gültigen Aufenthaltsdokumente in Kopie vor. Das Formblatt 4 ist nur nach ausdrücklicher Anforderung vorzulegen.

Zeilen 15 und 19

Verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z.B. NL für Niederlande, A für Österreich).

Zeile 21

Bitte soweit möglich sowohl Bankleitzahl und Kontonummer als auch BIC und IBAN angeben.

Als Bankverbindung kann nur ein Konto in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Barauszahlungen sind unzulässig.

Zeilen 32 und 35

Ist Ihnen die aktuelle Adresse eines Elternteils nicht bekannt, tragen Sie bitte – soweit Sie Kenntnis haben – die letzte Ihnen bekannte Adresse des betreffenden Elternteils ein und kennzeichnen dies durch Voransetzung der Wörter "letzte mir bekannte Adresse".

Zeile 39

Sind Sie eine *minderjährige Schülerin* oder ein *minderjähriger Schüler*, dann ist die Frage nach der elterlichen Sorge stets zu beantworten, wenn Ihre Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Sind Sie eine *volljährige Schülerin* oder ein *volljähriger Schüler*, dann ist eine Angabe nur notwendig, wenn ein Elternteil vor Ihrer Volljährigkeit verstorben ist oder wenn Ihre Eltern vor diesem Zeitpunkt geschieden waren oder dauernd getrennt gelebt haben. In diesem Falle ist anzugeben, wem die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht bis zur Volljährigkeit zugestanden hat.

Zeile 43

Folgende Kinder sind anzugeben: Eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder. Bei mehr als zwei Kindern bitte ein besonderes Blatt verwenden. Bei Kindern unter zehn Jahren bitte auch die Anlage 2 zum Formblatt 1 vorlegen.

- des Cusanuswerkes - Bischöfliche Studienförderung -,

- der Friedrich-Naumann-Stiftung,

- der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.,

- der Hans-Böckler-Stiftung,

- des Evangelischen Studienwerkes e.V. - Haus Villigst -,

Zeile 50

Anzugeben sind Leistungen:

- der Bundesstiftung Rosa Luxemburg e.V.,
- des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerkes,
- der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.,
- der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.,
- der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.,
- der Stiftung der Deutschen Wirtschaft Studienförderwerk Klaus Murmann -
- der Stipendien nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz [Keine Neuaufnahme ab dem Abiturjahrgang 2005],
- der Studienstiftung des Deutschen Volkes
- Zeile 52

Soweit über einen Antrag auf Leistung nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch bereits entschieden worden ist, fügen Sie bitte den Bescheid in Kopie bei.

Zeile 55

Bitte Mietvertrag oder anderen Beleg (z.B. eine Meldebescheinigung) in Kopie beifügen.

Zeile 57

Gründe dafür, dass Sie nicht bei Ihren Eltern/einem Elternteil wohnen, sind nur anzugeben, falls Sie eine der folgenden Schulen besuchen

- weiterführende allgemeinbildende Schule,
- Fachoberschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
- Berufsfachschule oder Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern ihr Bildungsgang weniger als zwei Jahre dauert oder nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

Wenn Sie die Entfernung der Ausbildungsstätte vom Elternhaus als Grund angeben, wird überprüft, ob Sie eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte in einer angemessenen Zeit vom Elternhaus aus erreichen könnten. Eine Ausbildungsstätte ist dann nicht erreichbar, wenn Sie bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen mindestens an drei Wochentagen für Hin- und Rückweg insgesamt eine Wegzeit von mehr als zwei Stunden benötigen. Zu der Wegzeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht. Die Wegstrecke zwischen der Haltestelle des Verkehrsmittels und der Ausbildungsstätte bzw. zurück gilt als Wartezeit. Jeder angefangene Kilometer Fußweg wird mit 15 Minuten berechnet.

Wenn Sie Ihre Wohnung außerhalb des Elternhauses mit dem Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte begründen, geben Sie bitte den Schultyp an (z.B. altsprachliches, mathematisch-naturwissenschaftliches, musisches Gymnasium).

Zeile 62

Als selbst gesetzlich versicherte Person bitte Bescheinigung bzw. Vertrag in Kopie beifügen.

Als *privatversicherte* Person bitte Bescheinigung in Kopie beifügen, die Folgendes enthält: Ihren Monatsbeitrag zum Zeitpunkt Ihres BAföG-Antrags sowie die Angabe, ob Ihre Vertragsleistungen auch gesondert berechenbare Unterkunfts- und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen.

Bei Privatversicherten – mit Äusnahme der bei der Postbeamtenkrankenkasse Versicherten – muss sich zusätzlich zu den im Formblatt bezeichneten Angaben aus den vorzulegenden Versicherungsunterlagen ergeben, dass das Versicherungsunternehmen den strukturellen Anforderungen für Krankenversicherungsunternehmen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 257 Abs. 2a) genügt.

Zeile 64

Wenn Sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegeversichert sind, kann der Pflegeversicherungszuschlag nach dem BAföG nur geleistet werden, wenn sich aus den vorzulegenden Versicherungsunterlagen ergibt, dass das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (§ 61 Abs. 6) erfüllt.

Zeile 66

Die Förderung für Studierende erfolgt in der Regel zur Hälfte durch Zuschuss und zur Hälfte durch unverzinsliche Staatsdarlehen. Die Auszahlung erfolgt dann auf der Grundlage des Förderungsbescheids ohne dass Sie nochmals tätig werden müssen. In bestimmten Fällen steht Ihnen Ausbildungsförderung jedoch nur in Form eines verzinslichen Bankdarlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu. In diesen Fällen erhalten Sie mit dem Förderungsbescheid ein Kreditangebot der KfW. Die Auszahlung erfolgt dann nur, wenn Sie das Kreditangebot der KfW annehmen.

Die Höhe des verzinslichen Bankdarlehens (und nur diese) kann durch die Erklärung in der Zeile 66 begrenzt werden. Wenn Sie die Begrenzung wünschen, müssen Sie diese Erklärung bei Antragstellung abgeben; sie ist für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich.

Die Ausbildungsförderung wird in den folgenden Fällen – abgesehen von einem etwaigen Kinderbetreuungszuschlag – voll als verzinsliches Bankdarlehen nach § 18c BAföG gewährt: (1) Bestimmte Zweitausbildungen (2) Studienverlängerung nach mehrmaligem Studienabbruch oder Fachrichtungswechsel, (3) Studienabschlusshilfe (§ 17 Abs. 3 BAföG).

Zeile 67

Achtung:

Die Erklärungen zum Einkommen können gegebenenfalls durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.

Zeile 68

Der Bewilligungszeitraum (BWZ) ist der Zeitraum, für den die Förderung bewilligt wird. Dies ist in der Regel das jeweilige Schul- oder Studienjahr. Einzutragen ist dann der erste und letzte Monat des Schul- oder Studienjahres, wobei das Studienjahr zwei Semester umfasst (Beispiel: Oktober 2011 bis September 2012).

Zeile 69

Anzugeben ist die Zahl der Kalendermonate, die der Bewilligungszeitraum insgesamt umfasst.

Zeile 7

Geben Sie bitte die Höhe der Waisenrente nach Abzug des Pflichtbeitrages zur Krankenversicherung an. Das Waisengeld geben Sie bitte in Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge, also einschließlich der Weihnachtszuwendung und abzüglich der Steuern an. Wenn Sie Waisenrente oder Waisengeld beantragt haben oder einen Antrag beabsichtigen, teilen Sie dies bitte unter Angabe des Aktenzeichens dem Amt für Ausbildungsförderung mit.

Zeile 72

Die Ausbildungsvergütung umfasst z.B. auch Essensgeldzuschuss, Mietzuschuss sowie Sachbezüge, wie z.B. freie Unterkunft und Verpflegung. Bei Sachbezügen ist deren Geldwert anzugeben. Fügen Sie bitte Ihren Ausbildungsvertrag und – soweit vorhanden – Ihre Gehaltsbescheinigungen in Kopie bei.

Zeile 73

Zu den Einnahmen zählen u.a. Einkünfte aus ruhenden Arbeitsverhältnissen (z.B. Beurlaubung für die Studienzeit) sowie aus Ferien- und Nebenarbeit (auch Sachbezüge). Geben Sie bitte ebenfalls die Einnahmen aus einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft und aus Gelegenheitsjobs an. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie Steuern und Abzüge für soziale Aufwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

Zeile 77

Als Einkünfte sind stets die Bruttoeinkünfte anzugeben, das gilt auch für die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Sparer-Pauschbetrag und Steuern werden von Amts wegen berücksichtigt.

7eile 78

Geben Sie bitte Ihre Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung – nachstehend aufgeführt – an.

Die Einkommensverordnung listet Einnahmen auf, die nicht zu versteuern sind, die aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beziehers erhöhen und deshalb bei der Berechnung des Förderungsanspruchs zu berücksichtigen sind. Wenn Sie über solche Einnahmen verfügen, sind diese anzugeben, sofern sie nachfolgend aufgeführt sind. Bitte fragen Sie bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung nach, wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie bestimmte Einnahmen angeben müssen.

Zusammenstellung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

- nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Entgeltersatzleistungen (§ 116), Überbrückungsgeld (§ 57) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, Eingliederungshilfe (§ 418);
- 2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 des Bundeserlterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld (§ 2 BEEG), soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
- 3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
- 4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
- 5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, allgemeinen Leistungen (§ 5), Einzelleistungen (§ 6), Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12a) und Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13a);
 - Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach § 78 des Zivildienstgesetzes und § 59 des Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBI. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBI. I S. 2978) geändert worden ist
- nach dem Beamtenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 47);
- 7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
- Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
- Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
- 10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
- 11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBI. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
- 12. Übergangsleistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBI. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

- nach dem Wehrsoldgesetz (Geld- und Sachbezüge) Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
- Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu z\u00e4hlt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur F\u00f6rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbst\u00e4tigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBI. I S. 233), soweit es die Summe des nach \u00a3 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht \u00fcbersteigt;
- 3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
- 4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;
- Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;
- 6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

- die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder M\u00e4chte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind:
- 2. nach dem Bundesbesoldungsgesetz: Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

Zeile 79

Bitte geben Sie hier nur die für Sie bestimmten Unterhaltsleistungen an, ohne die für Ihre Kinder bestimmten Beträge.

Zeile 81

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind z.B.:

- 1. Stipendien, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln geleistet werden. Bitte hier auch Stipendien oder Ausbildungsbeihilfen der Bundeswehr und anderer Stellen angeben, die eine Verpflichtung zu einer bestimmten Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss enthalten. Diese sind keine Ausbildungsbeihilfen im engeren Sinne, müssen aber als steuerbare Einnahmen ebenfalls berücksichtigt werden.
- 2. Unterhaltsbetrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, besser bekannt als "Meister-BAföG").
- 3. Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) einschließlich der Erziehungsbeihilfen, die ein als beschädigt anerkannter Elternteil nach § 27 Abs. 1 Buchst. b) BVG für den Auszubildenden erhält.
- 4. Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds, die die Bundesagenturen für Arbeit Teilnehmern an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gewähren.

Zeile 83

Solche Einnahmen sind z.B. Familienzuschläge zur Ausbildungsvergütung.

Zeile 88

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen in Kopie bei:

- 1. Ihren "Riester-Renten-Vertrag",
- die Jahresbescheinigung nach § 92 Satz 1 Nr. 5 EStG, die Sie Anfang dieses Jahres von Ihrem "Riester-Renten-Vertragspartner" erhalten haben,
- 3. einen Einkommens-/Lohnsteuerbescheid/Einkommensnachweis für das Vorjahr.

Zeile 90

Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. **Saldierungen sind unzulässig.** Bitte Belege zu jedem Vermögensgegenstand gesondert beifügen.

Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen einschließlich der Guthaben auf Giro- und Sparkonten und sonstige Rechte. Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann (siehe auch Erläuterungen zu Zeile 112). Vermögenswerte sind Ihrem Vermögen auch zuzurechnen, wenn Sie diese rechtsmissbräuchlich übertragen haben. Dies ist der Fall, wenn Sie in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Antragstellung auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung Teile Ihres Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere Ihre Eltern oder andere Verwandte, übertragen haben (Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts). Sprechen Sie in diesem Fall Ihr Amt für Ausbildungsförderung an.

Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt. Bitte vergewissern Sie sich, ob in Ihrem Namen Vermögensanlagen erfolgt sind, da auch solche Kapitalwerte anzugeben sind. Alle Angaben bitte belegen. Als Nachweise werden z.B. Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge oder ein Erbschein anerkannt. Die Vermögensnachweise müssen nicht taggenau auf den Tag der Antragstellung datiert sein; sie sollen jedoch nicht mehr als 14 Tage vor diesem Datum ausgestellt sein.

Achtung: Die Erklärungen zum Vermögen können durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG in Verbindung mit § 45d EStG) und bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.

Legen Sie bitte bei ausländischen Vermögenswerten die in- und/oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vor.

Zeile 95

Als sonstige bebaute Grundstücke sind z. B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime anzugeben.

Zeile 97

Bei Wertpapieren, Aktien usw. geben Sie bitte die Stückzahl bei Antragstellung an. Maßgeblicher Kurswert ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung.

Zeile 98

Bei Lebensversicherungen ist der aktuelle Rückkaufswert anzugeben und zu belegen, außerdem ist ein Nachweis aller bisher in die Lebensversicherung eingezahlten Beträge vorzulegen.

Zeile 99

Forderungen und sonstige Rechte sind z.B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte. Forderungen aus Bank- und Sparguthaben oder Girokonten sind ausschließlich in Zeile 103 bzw. 104 einzutragen.

Zeile 100

Sonstige Vermögensgegenstände bitte mit ihrem Zeitwert angeben. Nicht hierzu gehören angemessene Haushaltsgegenstände. Haushaltsgegenstände sind die beweglichen Sachen, die zur Einrichtung der Wohnung, Führung des Haushalts und für das Zusammenleben der Familie bestimmt sind. Regelmäßig rechnen dazu Möbel, Geschirr, Radio oder Fernseher. Sofern Sie Eigentümer eines Kraftfahrzeugs (PKW, Motorrad usw.) sind, machen Sie bitte Angaben zu Fabrikat, Modell, Erstzulassung und Kilometerstand des Fahrzeuges und fügen Sie – falls vorhanden – die Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. den Fahrzeugschein in Kopie bei.

Zeile 104

Von Bauspar- oder Prämiensparguthaben werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 10 vom Hundert abgesetzt.

Zeile 105

Siehe Erläuterung zu Zeile 88.

Zeile 107 bis 109

Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden, wie z.B. Kleinkrediten (auch für Kraftfahrzeuge), ist stets nur die Restschuld anzugeben.

Zeile 112

Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist aus rechtlichen Gründen z.B. ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Prämienspar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht stets eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.
Es ist eine ausführliche Begründung mit Nachweisen erforderlich.

Zeile 113

Bitte teilen Sie ggf. Tatsachen für eine Härte mit. Eine Härte liegt insbesondere vor,

- wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuchs angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbstbewohnt sind oder im Gesamthandseigentum stehen, führen würde,
- 2. soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll,
- solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuchs bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Zeile 118

Vergleichen Sie hierzu auch noch einmal die Erläuterungen zu Zeile 90!

Zeile 118

Die gesetzlichen Vertreter können die Handlungsfähigkeit der/des Auszubildenden (Antragstellung, Verfolgung des Antrags und Entgegennahme der Ausbildungsförderung) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung einschränken.